

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 / Busch

Vorlagen-Nr. 0112/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

06.09.2005 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

29.09.2005 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Neufassung der städtischen Ehrenordnung

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja
Haushaltsstelle:

Wenn nein
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat am 15.12.2004 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters beschlossen, das am 1.3.2005 in Kraft getreten ist (Anlage 1). Das Gesetz umfasst insbesondere umfangreiche Bestimmungen zum besonders korruptionsanfälligen Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, enthält also schwerpunktmäßig die Verwaltung betreffende Regelungen.

Daneben werden jedoch auch Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung bei Mitgliedern von Rat und Ausschüssen getroffen (§§ 1 und 17), die über die bisher bestehenden Vorschriften hinausgehen (vgl. Anlage 2).

Bisher (und nach wie vor) mussten Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister gegenüber Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein konnte (§ 43 III GO). Die näheren Einzelheiten wurden in einer sog. Ehrenordnung festgelegt (Anlage 3). Durch die weitergehenden und zum Teil anders gelagerten Bestimmungen im Korruptionsbekämpfungsgesetz bestand zunächst einmal für die Verwaltung die Aufgabe, diese aus zwei verschiedenen Gesetzen resultierenden Auskunftsverpflichtungen in einer neuen Ehrenordnung zusammenzufassen. Hierfür mit herangezogen wurden Vorschläge des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes sowie Erläuterungen des Innenministeriums NRW (Anlage 4).

Hinsichtlich des Inhalts der neuen Regelungen ist auf folgendes hinzuweisen:

Neben einer Ausweitung der von Rats- und Ausschussmitgliedern zu erteilenden Auskünfte ist insbesondere auch eine jährliche Veröffentlichung dieser Angaben vorgesehen. Dies betrifft allerdings nicht sämtliche von den Mandatsträgern abzugebende Erklärungen (beispielsweise ist Grundbesitz ausgenommen). Nähere Angaben sind hierzu in der neuen Ehrenordnung gemacht (Anlage 5).

Soweit im Korruptionsbekämpfungsgesetz und damit auch in der neuen Ehrenordnung auf § 125 Aktiengesetz sowie § 1 Landesorganisationsgesetz verwiesen wird, finden sich Erklärungen hierzu in den bereits erwähnten Erläuterungen des Innenministeriums (Anlage 4) sowie in den als Anlagen 7 und 8

beigefügten Gesetzestexten.

Auch die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist nicht abschließend vorgegeben. Die Verwaltung schlägt daher als praktikable Form vor, auf der städtischen Internetseite einen Hinweis zu platzieren, daß interessierte Einwohnerinnen und Einwohner im Rathaus in die gewünschten Unterlagen Einsicht nehmen können. Diese Regelung steht auch im Einklang mit den bereits erwähnten Erläuterungen des Innenministeriums. Die Verwaltung hat aus diesem Grunde auch die von den Mandatsträgern abzugebenden Erklärungen so aufgebaut, daß öffentliche und vertrauliche Angaben nicht miteinander vermengt sind (Anlage 6).

Die Verwaltung schlägt vor, die „Ehrenordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Niederkassel“ in der vorgelegten Fassung neu zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die in den Erläuterungen abgedruckte „Ehrenordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Niederkassel“.

Anlagen:

- (1) Korruptionsbekämpfungsgesetz (Auszug)
- (2) Gesetzesbegründung (allgemeiner Teil sowie Geltungsbereich, § 1)
- (3) (Alte) Ehrenordnung vom 29.2.2000
- (4) Erläuterungen des Innenministeriums NRW zum Gesetz
- (5) (Neue) Ehrenordnung
- (6) (Neue) Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse
- (7) Gesetzestext § 125 Aktiengesetz
- (8) Gesetzestext § 1 Landesorganisationsgesetz